**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 13: Urheberrechtsverletzung und urheberrechtliches Anspruchssystem**

1. **Vertiefungshinweise**

*Chrocziel,* Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz, 2. Aufl., München 2002, Rn. 381 ff.; *Hertin,* Urheberrecht, 2. Aufl., München 2008, Rn. 538 ff.; *Rehbinder,* Urheberrecht, 16. Aufl., München 2010, §§ 66 ff*.; v. Weichs/Foerstl,* Der allgemeine Auskunftsanspruch im Urheberprozeß, ZUM 2000, 126; *Waldenberger*, Zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverletzungen im Internet, ZUM 1997, 176; [*Spieker,* Verantwortlichkeit von Internetsuchdiensten für Persönlichkeitsrechtsverletzungen in ihren Suchergebnislisten](http://beck2-gross.digibib.net/bib/default.asp?vpath=%2Fbibdata%2Fzeits%2FMMR%2F2005%2Fcont%2FMMR%2E2005%2E727%2E1%2Ehtm&catalog=e:/IndexDT/BeckOnlineZEITS1&docid=207169&words=urheberrecht+and+relevante+and+nutzung&docURL=%2Fbibdata%2Fzeits%2FMMR%2F2005%2Fcont%2FMMR%2E2005%2E727%2E1%2Ehtm&CiUserParam3=spezial2.asp&Stemming=), [MMR 2005, 727](http://beck2-gross.digibib.net/bib/default.asp?vpath=%2Fbibdata%2Fzeits%2FMMR%2F2005%2Fcont%2FMMR%2E2005%2E727%2E1%2Ehtm&catalog=e:/IndexDT/BeckOnlineZEITS1&docid=207169&words=urheberrecht+and+relevante+and+nutzung&docURL=%2Fbibdata%2Fzeits%2FMMR%2F2005%2Fcont%2FMMR%2E2005%2E727%2E1%2Ehtm&CiUserParam3=spezial2.asp&Stemming=); *Eisenkolb,* Die Enforcement-Richtlinie und ihre Wirkung – Ist die Enforcement-Richtlinie mit Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbar wirksam?, GRUR 2007, 387; *Frank/Wiegand,* Der Besichtigungsanspruch im Urheberrecht de lege ferenda, CR 2007, 481; *Freitag,* Internetangebote und Urheberrecht, DRiZ 2007, 204; *Grützmacher,* Urheberrecht im Wandel – der zweite Korb, die Enforcement-Richtlinie und deren Umsetzung, ITRB 2007, 276; *Hullen,* Urheberrechtswidrige Veröffentlichung von Bildern im Internet. Zu den drei Berechnungsarten der Schadenshöhe, ITRB 2008, 156; *Nägele/Nitsche,*Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, WRP 2007, 1047; *Pahlow,* Anspruchskonkurrenzen bei Verletzung lizenzierter Schutzrechte unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/48/EG, GRUR 2007, 1001; *Peifer,* Die dreifache Schadensberechnung im Lichte zivilrechtlicher Dogmatik, WRP 2008, 48; *Sobola,* Schadensersatzpflicht durch Nutzung von Musiktauschbörsen, ITRB 2008, 135; *Spindler/Weber,* Die Umsetzung der Enforcement-Richtlinie nach dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, ZUM 2007, 257; *Spitz,* Überlegungen zum entgangenen Gewinn und zur Gewinnherausgabe im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, sic! 2007, 795; *Witte,* Zur Schadensberechnung bei der Verletzung von Urheberrechten an Software, ITRB 2006, 136.

1. **Hinweise**
2. Ansprüche bei Urheberrechtsverletzungen:

|  |  |
| --- | --- |
| Zivilrecht | Strafrecht |
| * Schadensersatzanspruch
* Unterlassungsanspruch
* Beseitigungsanspruch
 | * Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke
* Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung
 |
| * Bereicherungsanspruch
 | * Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte
 |
| * Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung
 |  |
|  |  |

1. Als aktivlegitimiert gilt derjenige, der in seinen Urheberrechten oder in einem sonstigen nach dem UrhG geschützten Recht verletzt ist. Sofern es sich um die Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten handelt, ist dies der Urheber oder sein Rechtsnachfolger. Bei Verletzung von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten ist der jeweilige Rechtsinhaber aktivlegitimiert. Hierbei ist jedoch zu beachten, ob dem Rechteinhaber eine einfache Lizenz oder ein ausschließliches Nutzungsrecht zusteht.

Die Ansprüche sind gegen denjenigen zu richten, der die Verletzungshandlung begangen hat. Hiervon erfasst werden aber auch Personen, die die Rechtsverletzung adäquat kausal veranlasst oder als Anstifter oder Gehilfe hierzu beigetragen haben.

1. Schadensersatzanspruch, § 97 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 UrhG

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 UrhG ist ein rechtswidriger, schuldhafter Eingriff in ein Schutzrecht.

1. Es muss zunächst ein urheberrechtlich geschütztes Werk i.S.v. § 2 UrhG vorliegen.
2. Weiterhin muss in die hieraus resultierenden Urheberrechte eingegriffen worden sein. Verletzungshandlungen sind nur Eingriffe in ausschließliche Befugnisse des Urhebers, eines Leistungsschutzberechtigten oder des Inhabers eines ausschließlichen Nutzungsrechts gem. § 31 Abs. 3 UrhG. Eingriffe sind auch unberechtigte Schutzrechtswarnungen, die ein über ein bloßes Bestreiten der Rechtsinhaberschaft hinausgehendes Unterlassungsbegehren beinhalten. Keinen Eingriff stellt die Nichterfüllung von durch das UrhG gewährten Vertragsansprüchen oder der Verstoß gegen die Zustimmungsbedürftigkeit der Übertragung von Nutzungsrechten gem. § 34 UrhG dar. Eine Verletzungshandlung liegt nicht vor, wenn der Werkverwerter Inhaber eines Nutzungsrechts gem. § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG ist.
3. Ferner ist Voraussetzung, dass die Urheberrechtsverletzung rechtswidrig erfolgte. Liegt eine Verletzungshandlung vor, ist die Rechtswidrigkeit indiziert. Die Rechtswidrigkeit entfällt bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen. Ein möglicher Rechtfertigungsgrund ist die Einwilligung des Berechtigten. Dazu muss die erlaubte Handlung allerdings in den Grenzen der erteilten Zustimmung liegen. Werden diese Grenzen überschritten, wird eine erlaubte Handlung zu einer widerrechtlichen.

1. Der Schadensersatzanspruch setzt zudem Verschulden, d.h. Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 BGB), voraus. Das Urheberrecht kennt keine abgestufte Haftung je nach Grad des Verschuldens; ebenso gibt es keine Reduktionsklausel.
2. Liegen die Voraussetzungen vor, kann der Verletzte Schadensersatz verlangen. Die Gerichte gestehen dem Verletzten dabei in ständiger Rechtsprechung zu, den Schaden nicht nur in Form des konkreten Schadens nachzuweisen, sondern Schadensersatz darüber hinaus im Wege der sog. Lizenzanalogie sowie der Herausgabe des Verletzergewinns (vgl. § 97 Abs. 1 S. 2 UrhG) zu verlangen (sog. dreifache Schadensberechnung). Neben dem materiellen Schaden ist über § 97 Abs. 2 UrhG als gesetzlich bestimmter Fall i.S.v. § 253 Abs. 1 BGB, wenn und soweit es billig erscheint, auch der Ersatz des durch die Verletzung entstandenen immateriellen Schadens möglich. Dieser sog. Schmerzensgeldanspruch soll der Genugtuung für die Verletzung ideeller Interessen dienen.
3. Unterlassungsanspruch, § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG

Ohne Rücksicht auf Verschulden kann der Berechtigte bei rechtswidrigen Verletzungen oder bei drohenden Gefährdungen seiner Rechte einen Unterlassungsanspruch geltend machen. Neben den ansonsten bereits beim Schadensersatzanspruch erörterten Voraussetzungen ist im Falle einer erfolgten Rechtsverletzung zu untersuchen, ob Wiederholungsgefahr besteht. Sie ist bei bereits erfolgter Verletzungshandlung zu vermuten, solange der Verletzer nichts Gegenteiliges vorbringen kann. Sie entfällt nicht schon dann, wenn der Verletzer eine Erklärung dahingehend abgibt, in Zukunft keine Verletzungen mehr begehen zu wollen. Erforderlich ist vielmehr eine ernsthafte, unbefristete, vorbehaltlose und insbesondere strafbewehrte Unterlassungserklärung. Ist eine Verletzung noch nicht eingetreten, muss eine Erstbegehungsgefahr festgestellt werden. Sie ist gegeben, wenn sich aus den vorangegangenen Verletzungshandlungen oder aus anderen Umständen ergibt, dass eine künftige Verletzung ernsthaft droht.

1. Beseitigungsanspruch, § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG

Dieser Anspruch dient als Ergänzung zum Unterlassungsanspruch um eine fortdauernde Störung oder Gefährdung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung auszuräumen. Zusätzlich zu der rechtswidrigen Verletzung eines Urheberrechts muss auch nach Unterlassen der verletzenden Handlung ein Störungszustand fortbestehen, von dem eine weitere Gefährdung des Rechts ausgeht. Ein besonderer Beseitigungsanspruch ist der in § 98 Abs. 1 UrhG geregelte Vernichtungsanspruch, der sich auf die Vernichtung von Vervielfältigungsstücken bezieht, die sich im Besitz oder Eigentum des Verletzers befinden (wahlweise auch Überlassung der Stücke, vgl. § 98 Abs. 2 UrhG). Hier ist jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten: Erweist sich die Vernichtung (oder Überlassung) nämlich als unverhältnismäßig, wird der Anspruch auf weniger einschneidende Mittel beschränkt, § 98 Abs. 3 UrhG.

1. Gem. § 97 Abs. 3 UrhG bleiben Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt. Neben den in § 97 Abs. 1 und 2 UrhG genannten Ansprüchen auf Schadensersatz, Unterlassung und Beseitigung kann der Verletzte daher vor allem auch Herausgabe der Bereicherung des Verletzters nach den §§ 812 ff. BGB verlangen. Vorteil dieses Anspruchs ist, dass hier kein Verschulden verlangt wird; nachteilhaft ist vor allem der Entreicherungseinwand gem. § 818 Abs. 3 BGB.
2. Die urheberrechtlichen Ansprüche verjähren gem. § 102 UrhG in drei Jahren. Die Verjährungsfrist für den Bereicherungsanspruch beträgt ebenso drei Jahre (§ 195 BGB). Der vorbeugende Unterlassungsanspruch verjährt nicht.
3. Darüber hinaus gewährt das UrhG in den §§ 106 - 111 UrhG strafrechtlichen Schutz bei Urheberrechtsverletzungen.
4. Gem. § 106 Abs. 1 UrhG ist die unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe eines Werkes strafbar. Eine unerlaubte Verwertungshandlung liegt vor, wenn die Verwertung ohne die Einwilligung des Berechtigten in anderen als von den durch das Gesetz gedeckten Fällen stattfindet. Eine Strafbarkeit liegt in den Fällen nicht vor, in denen schon die Herstellung und nicht erst die öffentliche Nutzung an die Einwilligung des Berechtigten gebunden ist (§ 23 S. 2 UrhG). Unbefugte Ausstellung und Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechtes sind nicht strafbar.
5. Gem. § 107 Abs. 1 UrhG ist das unzulässige Anbringen einer zutreffenden Bezeichnung auf dem Original eines Werkes der bildenden Kunst (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) oder das unzulässige Anbringen auf einem Vervielfältigungsstück, einer Bearbeitung oder Umgestaltung, wenn dadurch der Anschein eines Originals erweckt wird (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 UrhG), strafbar. Die Norm erfasst auch die Verbreitung der unzulässig bezeichneten Werkexemplare. Die Unzulässigkeit ergibt sich daraus, dass das Anbringen vom Gesetz nicht ausdrücklich zugelassen ist. Im Fall der Strafbarkeit nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 UrhG wird die Strafbarkeit durch Einwilligung des Urhebers beseitigt. Im Fall des § 107 Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist dies nicht möglich, da die Norm zugleich dem Schutz der Allgemeinheit dient.
6. § 108 Abs. 1 UrhG stellt die in der Norm aufgezählten Eingriffe in Leistungsrechte unter Strafe. Die Leitung des Veranstalters (§ 81 UrhG) ist strafrechtlich nicht geschützt.
7. Alle Straftatbestände erfordern Vorsatz. Allerdings gehört das Unrechtsbewusstsein im Strafrecht nicht zum Vorsatz sondern zur Schuld (§ 17 StGB). Der im Urheberrecht häufige Verbotsirrtum lässt daher nicht den Vorsatz entfallen. Er kann jedoch zu einer Strafminderung oder im Fall des § 17 S. 1 StGB zu einem Wegfall der Schuld führen.
8. Unter den Voraussetzungen, dass die Rechtsverletzung offensichtlich ist und der Rechtsinhaber Sicherheit leistet, können Vervielfältigungsstücke, bei deren Herstellung und/oder Verbreitung Urheber- oder Leistungsschutzrechte verletzt wurden, durch die Zollbehörden beschlagnahmt werden (§ 111 b Abs. 1 S. 1 UrhG). Der Antragsteller haftet bei einer ungerechtfertigten Beschlagnahme jedoch auf Schadensersatz (§ 111 b Abs. 5 UrhG).
9. Gem. § 97 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 242 BGB analog hat der Verletzte außerdem einen Auskunftsanspruch auf Darlegung des erzielten Gewinns und den nutzungsrechtlich orientierten Auskunftsanspruch aus § 101a UrhG, der die Verfolgung des eigentlichen Anspruchs erleichtern soll. Dies setzt allerdings voraus, dass der Verletzte selbst nur auf unzumutbare Weise an die notwendigen Informationen gelangen kann. Der Verletzer muss in Erfüllung der Auskunftspflicht alle zumutbaren Recherche-möglichkeiten bzgl. seiner Erwerbsquelle oder des Umfangs der Verletzung ausschöpfen. Insofern muss er in Geschäftsunterlagen Einsicht nehmen und bei Mitarbeitern, Kunden oder Lieferanten nachfragen. Auch Geschäftsunterlagen und sonstige Belege sind herauszugeben.

Mit Umsetzung zum 1. September 2008 der im Jahre 2004 verabschiedeten Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum, der so genannten Enforcement-Richtlinie, ist die Diskussion um eine analoge Anwendung des § 101a UrhG hinfällig geworden. § 101 UrhG n. F. erweitert den Kreis der zur Auskunft Verpflichteten und sieht u.a. einen Auskunftsanspruch gegen Dritte vor, die für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbracht haben. Auch andere Personen, die nicht selbst Verletzer sind, werden mit der Regelung Auskunftsverpflichtungen ausgesetzt. Gem. § 101 Abs. 2 UrhG n. F. besteht im Falle einer offensichtlichen Rechtsverletzung oder der Klageerhebung ein Auskunftsanspruch gegen Personen, die in gewerblichem Ausmaß rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke in ihrem Besitz hatten (Nr. 1), rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahmen (Nr. 2) oder für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbracht haben (Nr. 3). Besondere Bedenken ruft § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG n. F. hervor. Danach besteht ein Auskunftsanspruch auch gegenüber Personen, die nach Angaben der in § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 aufgeführten Dritten an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb der urheberrechtlich geschützten Güter beteiligt waren. Hier führt die Denunziation eines Dritten ohne Überprüfung der Richtigkeit zur Auskunftspflicht.

1. **Fälle**
2. Musikproduzent Dieter B. (B) hat die aktualisierte Fassung seiner Autobiographie an seinen Verleger V übergegeben. Da er sich bei der Ausarbeitung des Werkes in einem heftigen Streit mit seiner Freundin E befunden hatte – was schließlich auch zur vorübergehenden Trennung des Paares führte – , ist der Teil, der von seiner Beziehung zu E handelt, nicht gerade positiv für sie ausgefallen. Zwischenzeitlich wieder vereint, möchte B sein Glück nicht durch diese Passagen gefährdet wissen und hat deswegen V gebeten, diese nicht abzudrucken. Wie sich jedoch nach dem Druck der ersten 5.000 Exemplare herausstellt, hat V die Bitte des B vergessen. Der Verkauf der Bücher steht nun kurz bevor.

Was kann B unternehmen?

1. Kolumnistin K ist seit einigen Jahren bei der Frauenzeitschrift B beschäftigt und dort für den Teil „Kochen mit Liebe und Leidenschaft“ zuständig. Ihre Arbeitspausen nutzt K gelegentlich dazu, ihr Reisetagebuch über ihre letzte Exkursion nach Cornwall zu vervollständigen. Das Manuskript lässt sie immer unbeaufsichtigt auf ihrem Schreib-tisch in dem Großraumbüro liegen. In ihrer Abwesenheit wird es dort durch die Herausgeberin H entdeckt, die von dem phantasievollen Schreibstil ihrer Angestellten hellauf begeistert ist. H lässt den Bericht mit kleineren Änderungen und Kürzungen in der nächsten Ausgabe abdrucken, wobei K als Autorin genannt wird. Als K von diesem Vorgehen erfährt, ist sie entrüstet, denn sie hatte vorgehabt, den Bericht beim Verlag V einzusenden. Dieser hatte ihr dafür bereits ein gutes Angebot unterbreitet. K fragt sich daher, was sie gegen H unternehmen kann.

 **Anmerkung:** K und H sind tarifgebunden.

**§ 12 des Manteltarifvertrages für**

**Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften**

**Urheberrecht**

**1. Umfang der Urheberrechtsübertragung**

Die/der Redakteurin/Redakteur räumt dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, die sie/er in der Erfüllung ihrer/seiner vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an zu nutzen. Die Einräumung umfasst die Befugnis des Verlags, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher Form zu nutzen und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Dies gilt insbesondere für Printmedien, Film, Rundfunk und/oder digitale Medien, Telekommunikations- und Datendienste z.B. Online-Dienste sowie Datenbanken und elektronische Trägermedien (z.B. magnetische, optische, magneto-optische und elektronische Trägermedien wie CD-ROM und Disketten), ungeachtet der Übertragungs- und Trägertechniken.

Die Einräumung erstreckt sich auf:

a) das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG,

das Verbreitungsrecht gem. §17 UrhG,

das Vorführungsrecht gem. § 19 Abs. 4 UrhG,

das Senderecht gem. § 20 UrhG,

das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gem. § 22 UrhG,

b) das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gem. § 23 UrhG, das Recht

zur Verfilmung und Wiederverfilmung gem. §§ 68, 94, 95 UrhG,

c) diese Rechte an Lichtbildern gem. § 72 UrhG.

Der/dem Redakteurin/Redakteur bleiben ihre/seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitverwertungsrechte und Vergütungsansprüche nach §§ 21, 22, 26, 27, 49, 53, 54 und 54a UrhG vorbehalten. Vereinbarungen zwischen Verlagen, Verlagszusammenschlüssen und Verwertungsgesellschaften werden hierdurch nicht berührt.

**2. Urheberpersönlichkeitsrechte**

Die Urheberpersönlichkeitsrechte der/des Redakteurin/Redakteurs an ihren/seinen Beiträgen bleiben unberührt, insbesondere das Recht, Einstellungen, andere Beeinträchtigungen oder Nutzungen zu verbieten, die geeignet sind, ihre/seine berechtigten geistigen und persönlichen Interessen am Beitrag zu gefährden.